

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein hat folgende

S A T Z U N G

über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

beschlossen und am 01.01.2002, 15.10.2007 sowie 18.06.2014 zu der hiermit vorliegenden Fassung geändert:

§ 1 Verdienstauffall-Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, wird für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften ein Durchschnittssatz in Höhe des im § 3 Abs. 1 genannten Betrages gewährt. Hausfrauen wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen oder Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag vor 18:00 Uhr oder am Samstag vor 13:00 Uhr beginnen. Hat die Sitzung oder das Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der Durchschnittssatz der Verdienstauffall-Entschädigung.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall verlangt werden.

§ 2 Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gem. den Bestimmungen des Hess. Reisekostengesetzes (HRKG). Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge werden die Sätze nach der Verordnung des Hessischen Ministers des Innern über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstfahrten und Dienstgängen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Bei mehrtägigen Dienstreisen werden Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Hess. Reisekostengesetz (HRKG) - Stufe I - gewährt.
- (3) Als Dienstreisen werden einmal jährlich anerkannt:
 - a) Kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen,
 - b) Klausurtagungen der Fraktionen der Gemeindevertretung, wobei Fahrtkosten nur bis zu 100 km erstattet werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, deren Hilfsorgane und anderer Gremien, die bei der Gemeinde Alsbach-Hähnlein gebildet sind, wenn der ehrenamtlich Tätige diesen Organen und Gremien angehört oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung von 10,00 EURO pro Sitzung.
Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 10,00 EURO bei Sitzungen des betreffenden Ausschusses. Dies gilt entsprechend im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung für dessen Stellvertreter.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht ein Anspruch nach Abs. 1 nicht.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) in Höhe von 38,00 EURO der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder dessen Stellvertreter, sofern dieser die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung länger als einen Monat wahrnimmt,
 - b) in Höhe von 38,00 EURO der ehrenamtliche Erste Beigeordnete oder ein anderer Beigeordneter, sofern dieser länger als einen Monat die Aufgaben des Ersten Beigeordneten wahrnimmt,

- c) in Höhe von 15,00 EURO die Fraktionsvorsitzenden und die ehrenamtlichen Beigeordneten,
 - d) in Höhe von 15,00 EURO die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister als dessen Stellvertreter im Amt, so erhält er für jeden Kalendertag eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EURO. Dauert die Vertretung länger als zehn Tage, erhöht sich die Aufwandsentschädigung ab dem elften Kalendertag auf 51,00 EURO.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen erhalten die Gemeindevertreter und ehrenamtlichen Beigeordneten Entschädigungen nach § 1 bis 3 Abs. I.
- (2) Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Verlauf eines Jahres so viele Fraktionsmitglieder (Gemeindevertreter und ehrenamtliche Beigeordnete) entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 24 Sitzungen mal der Zahl der Fraktionsmitglieder ergibt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Entschädigung nach dieser Satzung erhält nicht, wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO andere Entschädigung nach Vereinbarung, Tarif oder Vorschrift zusteht.
- (2) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen der ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Gemeinde Alsbach-Hähnlein gebildet ist, durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes eingeladen oder beauftragt wurde. Entschädigungen hierfür werden auf Antrag gewährt, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung gezahlt wird.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Abrechnung

Alle Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und in einem Betrag ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung des Schriftführers oder Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder Gremiums nachgewiesen.

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft¹.

Alsbach-Hähnlein, 15.10.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.

Georg Rausch
Bürgermeister

¹ Änderung des § 3 der Aufwandsentschädigung (Beträge)

Anmerkung

Die Änderungen der Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 18.06.2014 sind in die oben stehende Satzung eingearbeitet.

(Die Änderungssatzung wurde am 27.06.2014 im Darmstädter Echo veröffentlicht.)